

Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg

Vom 26. Mai 1998

Der Behörde für Wissenschaft und Forschung wurde am 12. Oktober 1998 die auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 198, 203), von der Gemeinsamen Kommission für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie am 26. Mai 1998 beschlossene Neufassung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie / Molekularbiologie gemäß § 48 Absatz 7 HmbHG nach Anhörung des Hochschulsenats angezeigt. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 3. November 1998 mitgeteilt, daß sie keine Änderungen nach § 48 Absatz 7 HmbHG verlangen wird.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Beachtung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie vom 26. Mai 1998 Inhalt und Aufbau des Studiums. Regelungen zum Studium der Biochemie und der Molekularbiologie als Fachstudium im Rahmen anderer Studiengänge bleiben unberührt.

§ 2

Beteiligte Fachbereiche

Der Studiengang wird von den Fachbereichen Biologie, Chemie und Medizin gemeinsam getragen. Die Fachbereiche sorgen dafür, daß die für die Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen.

§ 3

Gemeinsame Kommission

(1) Es wird eine Gemeinsame Kommission der Fachbereiche Biologie, Chemie und Medizin gebildet. Der Gemeinsamen Kommission gehören an:

1. sechs Professoren bzw. Professorinnen oder gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG dieser Gruppe zugeordnete Dozenten bzw. Dozentinnen,
2. zwei Hochschulassistenten bzw. Hochschulassistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin-

nen oder Dozenten bzw. Dozentinnen nach § 167 Absatz 1 HmbHG,

3. zwei Studierende des Studiengangs Biochemie/Molekularbiologie,
4. ein sonstiger Mitarbeiter bzw. eine sonstige Mitarbeiterin.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 dauert drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Akademischen Senat gewählt. Vorgeschlagen werden sie wie folgt:

1. je zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Nummer 1 von den Fachbereichen Biologie, Chemie und Medizin,
2. zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Nummer 2 aus den Fachbereichen Biologie, Chemie und Medizin im turnusmäßigen Wechsel, beginnend mit den Fachbereichen Chemie und Medizin, von ihrer Gruppe im Akademischen Senat,
3. die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Nummer 3 von ihrer Gruppe im Akademischen Senat,
4. das Mitglied und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin nach Absatz 1 Nummer 4 im turnusmäßigen Wechsel von demjenigen Fachbereich, aus dem kein Mitglied nach Absatz 3 Nummer 2 vorzuschlagen ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sollten aus dem Kreise der im Studiengang lehrenden Personen gewählt werden.

(4) Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die jeweils aus einem der drei den Studiengang tragenden Fachbereiche kommen sollen.

§ 4

Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

Die Gemeinsame Kommission nimmt die Aufgaben eines Fachbereichsrates in der Organisation und Durchführung der Lehre wahr. Ihr werden folgende Aufgaben mit Entscheidungsbefugnis übertragen:

1. die Sorge für die Vollständigkeit und Ordnung der Ausbildung im Rahmen der bereitgestellten Mittel,
2. die Lehrveranstaltungsplanung,
3. die Wahl des Prüfungsausschusses (§ 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung) und eines Studienreformausschusses,

4. die Aufstellung des Studienplans,
5. Vorschläge zur Ergänzung und Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 8

Studienplan

Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, ein zeitliches Organisationsschema an, nach dem die Lehrveranstaltungen angeboten werden. Er macht Angaben über

1. Thematik der Lehrveranstaltungen,
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten,
3. Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
4. Eingangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen,
5. Leistungsnachweispflicht von Lehrveranstaltungen.

§ 9

Grundstudium

(1) Das Grundstudium vermittelt eine breitgefächerte wissenschaftliche Grundausbildung in Disziplinen der Physik, der Mathematik, der Chemie, der Biologie und der Biochemie. Es erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

Studieneingangsphase	4 SWS
Anorganische und Organische Chemie	39 SWS
Physikalische Chemie	14 SWS
Grundlagen der Biochemie/ Molekularbiologie	26 SWS
Biologie (Botanik und Zoologie)	24 SWS
Physik	8 SWS
Mathematik/ Statistik	5 SWS

Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums haben einen Gesamtumfang von etwa 120 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen etwa 70 SWS auf Praktika mit Begleitseminaren im Fach Chemie und im Fach Biochemie/ Molekularbiologie. Das Nähere regelt der Studienplan.

(2) Wer in den Diplomstudiengängen Biologie, Chemie, Pharmazie oder Lebensmittelchemie das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) erfolgreich abgeschlossen hat, kann sich auf eventuell frei gebliebene Plätze im Hauptstudium Biochemie/ Molekularbiologie bewerben. Dasselbe gilt für Studierende der Medizin nach erfolgreich abgelegter ärztlicher Vorprüfung. Studierende anderer naturwissenschaftlicher Fächer sind nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung zugangsberechtigt, wenn der Prüfungsausschuß die Vergleichbarkeit der bisher erbrachten Studienleistungen feststellt.

(3) Der Prüfungsausschuß nimmt auf Grund der bisherigen Studienleistungen eine Reihung der Bewerber bzw. Bewerberinnen vor und leitet der Zulassungsstelle seinen Vorschlag zu. Bei vergleichbarer Qualifikation wird eine angemessene Berücksichtigung der Bewerber bzw. Bewerberinnen aus den Fachbereichen Biologie, Chemie und Medizin angestrebt.

II.

Das Studium

§ 5

Studienberechtigung

Zum Studium im Diplomstudiengang Biochemie/ Molekularbiologie ist berechtigt, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife besitzt. Die Möglichkeit des Weiterstudiums nach der auf Grund von § 32 Absatz 2 HmbHG erlassenen Verordnung bleibt unberührt.

§ 6

Studienfächer und Studienziel

(1) Das Studium der Biochemie/ Molekularbiologie (§ 10 Absätze 1 und 2) wird ergänzt durch das Studium eines Wahlfaches (siehe § 10 Absatz 3). Das Studium umfaßt die wesentlichen Aspekte der biologischen Chemie einschließlich Molekularbiologie und Zellbiochemie sowie Technologiefolgenabschätzung.

(2) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Biochemikers in forschungs- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor und soll zur kritischen und verantwortungsvollen Methodenanwendung befähigen.

§ 7

Gliederung und Dauer des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist gegliedert in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) abgeschlossen wird, und ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung beendet wird. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der mündlichen Diplomprüfung und der Diplomarbeit neun Semester (viereinhalb Jahre).

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von etwa 210 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf Praktika etwa 135 SWS.

(3) Der Studienplan und die Lehrveranstaltungsplanung sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 9 der Prüfungsordnung) bis zum Ende des vierten Semesters und die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Diplomprüfung (§ 15 der Prüfungsordnung) bis zum Ende des achten Semesters erwerben können.

(4) Der Prüfungsausschuß legt im Einzelfall fest, welche chemischen oder biochemischen Praktika nebst Begleitveranstaltungen nachzuholen sind. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist nach den jeweiligen Umständen des einzelnen Falles Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium.

§ 10

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden eine vertiefte Ausbildung in folgenden Fächern erhalten:

Biochemie einschließlich Molekularbiologie und Zellbiochemie	33 SWS
Mikrobiologie, Virologie und Genetik (Zellbiologie)	21 SWS
Naturstoff-Chemie	4 SWS
Spektroskopische Methoden	4 SWS
Biophysik	5 SWS
Biotechnologie (Enzymtechnologie, Gentechnologie)	5 SWS
Entwicklungsbiologie	2 SWS
Technologiefolgenabschätzung und Ökologie	4 SWS
Pharmakologie/Toxikologie	2 SWS
Projektstudie	8 SWS

Die Lehrveranstaltungen der Hauptfächer haben einen Gesamtumfang von etwa 90 SWS, davon entfallen auf Praktika etwa 60 SWS. Das Nähere regelt der Studienplan.

(2) Aus dem Bereich der Biochemie/Molekularbiologie wählen die Studierenden einen Schwerpunkt. Wählbare Schwerpunkte sind:

Proteine und Proteindesign,
 Chromatin und Regulation der Genexpression,
 Zellstruktur,
 Signalsysteme,
 Entwicklung und Differenzierung,
 Biomembranen und Transportprozesse,
 Bioenergetik,
 Gentechnologie,
 Molekulare Medizin,
 Molekularbiologie der Pflanzen.

(3) Zum Hauptstudium gehört das Studium in einem Wahlfach. Wählbare Fächer sind:

Mikrobiologie,
 Organische Chemie/Naturstoff-Chemie,
 Botanik,
 Zoologie
 Genetik,
 Biotechnologie (Bioverfahrenstechnik),
 Immunologie,
 Pharmakologie/Toxikologie,
 Physiologie,
 Biophysik (Strahlenbiologie),
 Anatomie/Histologie,
 Neurobiologie.

Das Studium im Wahlfach soll einen Umfang von etwa 10 SWS haben. Lehrveranstaltungen, die in demselben Fachgebiet im Rahmen der Hauptfächer besucht worden sind, werden nicht angerechnet. Die Hälfte des Wahlfachstudiums entfällt auf den Besuch von Praktika.

§ 11

Teilnahme an den Praktika

An den Praktika des Hauptstudiums kann nur teilnehmen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

§ 12

Erwerb von Leistungsnachweisen

Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen nach §§ 9 und 10 werden durch mündliche Prüfungen, Klausuren, Praktikumsprotokolle, Referate und Gruppenkolloquien erbracht. Die Art der Leistungsnachweise wird vom Veranstalter in Abstimmung mit der Gemeinsamen Kommission zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

§ 13

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, an der Studieneingangsphase und in deren Rahmen an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt durch Lehrkräfte, die im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie unterrichten. Ansprechpartner aus jedem Fachbereich werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Überschreitet der bzw. die Studierende die Regelstudienzeit eines Studienabschnittes (Grundstudium, Hauptstudium), ist er bzw. sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Wer gemäß §9 Absatz 2 in den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie wechselt, ist verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Studienordnung vom 28. Mai / 11. Juni 1990 (Amtlicher Anzeiger Seite 2062) außer Kraft.

Hamburg, den 19. November 1998

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 187

Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg

Vom 6. Dezember 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 die am 6. Dezember 2004 von der Gemeinsamen Kommission für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie vom 26. Mai 1998 (Amtl. Anz. 1999 S. 187) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. In § 10 Absatz 3 wird die Aufzählung um folgende Fächer ergänzt:
„Bioinformatik,
Virologie,
Tumorbiologie“.
2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2005 in Kraft.

Hamburg, den 7. Juli 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1362